

Einwohnergemeinde Beatenberg



Gebührenverordnung zum Wasserversorgungs- reglement

vom 12. Dezember 2016

Der Gemeinderat Beatenberg beschliesst gestützt auf das Wasserversorgungsreglement der Einwohnergemeinde Beatenberg vom 2. Dezember 2016

folgende

Gebührenverordnung zum Wasserversorgungsreglement

Einmalige Abgaben; Anschlussgebühren	Art. 1		
	Die Anschlussgebühr der angeschlossenen Liegenschaften beträgt		
	pro m ³ umbauter Raum unbeheizt	Fr.	1.00
	pro m ³ umbauter Raum beheizt	Fr.	7.00
Jährliche wiederkehrende Grundgebühr	Art. 2		
	Die jährliche Grundgebühr für Mehrfamilienhäuser wird wie folgt erhoben:		
	für 1 bis 2 Zimmer inkl. Studios, Personalzimmer	Fr.	120.00
	für 3 bis 4 Zimmer	Fr.	140.00
	für 5 bis 6 Zimmer	Fr.	160.00
	mehr als 6 Zimmer	Fr.	180.00
	Die jährliche Grundgebühr für Einfamilienhäuser inkl. Chalets, Ferienhäuser, Weidhäuser und ähnliches wird wie folgt erhoben:		
	für 1 bis 4 Zimmer	Fr.	160.00
	mehr als 4 Zimmer	Fr.	200.00
	<u>Hotels, Restaurants, Massenlager, Heime, etc.</u>		
	pro Sitzplatz (gemäss Betriebsbewilligung)	Fr.	4.00
	pro Bett	Fr.	8.00
	<u>Gewerbe-, Dienstleistungs-, Verkaufs- und Industriebetriebe</u>		
	pro Belastungswert (LU)	Fr.	11.00
	<u>Landwirtschaftsbetriebe, Ökonomiegebäude, nicht bewohnte Gebäude</u>		
Hauptscheune pro m ³ (Zuschlagsfaktor 0.5)*	Fr.	0.40	
pro Objekt mit Zähler	Fr.	10.00	
pro Objekt ohne Zähler	Fr.	20.00	
*) Berechnungsbeispiel: Verbrauch 100 m ³ à Fr. 0.80 x Zuschlagsfaktor 0.5 = Fr. 40.00			
<u>Alters-, Pflegeheime, Alterswohnungen, betreutes Wohnen</u>			
pro Zimmer	Fr.	60.00	
<u>Museen, Ausstellungen, Galerien (gewerblich betrieben)</u>			
pro Objekt	Fr.	120.00	
<u>Campings</u>			
pro Stellplatz	Fr.	18.00	
<u>Schulen, Kirchen, Versammlungsräume</u>			
pro Zimmer/Raum	Fr.	60.00	
<u>Saisonale Betriebe</u>			
pro Objekt	Fr.	120.00	

Jährlich wiederkehren-
de Verbrauchsgebühr

Art. 3

Die Verbrauchsgebühr pro m³ Wasserverbrauch beträgt Fr. 0.80.

Vorübergehende Was-
serbezüge

Art. 4

¹ Für Bauwasser und andere vorübergehende Wasserbezüge wird die Gebühr wie folgt erhoben:

bis 1000 m ³ umbauter Raum	Fr. 100.00
pro weitere 1000 m ³	Fr. 200.00

² Für Anlagen ohne umbauten Raum beträgt die Gebühr Fr. 5.00 pro Arbeitstag.

Inkrafttreten

Art. 5

Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2017 in Kraft. Vorangehende Verordnungen werden aufgehoben.

Diese Verordnung ist an der Sitzung des Gemeinderates vom 12. Dezember 2016 angenommen worden.

GEMEINDERAT BEATENBERG

Der Präsident

Die Geschäftsleiterin

Christian Grossniklaus Sonja Fuss

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat diese Gebührenverordnung zum Wasserversorgungsreglement vom 22. Dezember 2016 bis 23. Januar 2017 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Anzeiger Interlaken vom 22. und 29. Dezember 2016 bekannt.

Beatenberg, 24. Januar 2017

Die Gemeindeschreiberin:

Sonja Fuss